

**Staatskanzlei**  
Information

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 70  
Telefax 032 627 21 26  
kanzlei@sk.so.ch  
www.so.ch

**Medienmitteilung****Änderung des geltenden Adoptionsrechts – Ja, aber**

**Solothurn, 24. März 2014 - Der Regierungsrat begrüsst in seiner Vernehmlassungsantwort an das Bundesamt für Justiz grundsätzlich die geplante Änderung des geltenden Adoptionsrechts. Er unterstützt die Bestrebungen, das Adoptionsrecht zeitgemäss auszugestalten und die wesentlichen gesellschaftlichen Veränderungen im Zivilgesetzbuch abzubilden. Der Regierungsrat regt jedoch an, Stiefkindadoptionen von der Zustimmung des betroffenen Kindes abhängig zu machen.**

Die Zustimmung zur Adoption ist erforderlich, da keine zivilrechtlichen Tatsachen geschaffen werden sollen, die dem Kontaktbedürfnis des Stiefkindes zum leiblichen Elternteil entgegenstehen. Die Zustimmungserklärung des Kindes soll erst in einem Alter verlangt werden, in welchem das Kind über die Folgen selber urteilen kann.

Der Regierungsrat schlägt dafür das 14. Altersjahr vor. Er ist jedoch der Meinung, dass die Stiefkindadoption auf Paare in faktischen Lebensgemeinschaften ausgedehnt werden kann.